

Grundschule Norddeich



GS Norddeich, Nordmeerstraße 24, 26506 Norden

**An alle Eltern und
Erziehungsberechtigte**

Nordmeerstraße 24
26506 Norden

Tel. (04931) 98 40 80

grundschule-norddeich@norder-schulen.de
www.grundschule-norddeich.de

Norddeich, den 18.02.2022

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

ich bitte Sie, die folgenden Erlasse vom 14.02.2022 des Kultusministeriums zu den Themen Versetzungen und Übergänge bzw. freiwilliges Zurücktreten zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn dieses für Ihr Kind zutrifft oder sie sich deswegen unsicher sind, bitte ich Sie, möglichst frühzeitig mit Ihrer Klassenlehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Ich habe die Erlasstexte für die Grundschule zusammenge Kürzt; den vollständigen Erlass finden Sie, wenn Sie dem jeweiligen Link unter dem Text folgen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,
(ohne Unterschrift gültig)

Julian Glusa
-Schulleiter-

Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

Die besonderen Umstände der vergangenen Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021, aber auch die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie müssen bei allen Entscheidungen beachtet werden, die für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein können. Da aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 durch Quarantänemaßnahmen oder krankheitsbedingte Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Lehrkräften in unterschiedlichem Umfang Unterricht im Distanzlernen stattfinden wird, werden hiermit gemäß § 31 WeSchVO nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Regelungen zur Versetzung sowie zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

1.1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung bei Versetzungen (§ 31 in Verbindung mit § 29 WeSchVO)

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2021/2022 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach §5, §13, §17, §§18 und 22 sowie §26 der Bezugsverordnung von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es nicht.

Von einer erfolgreichen Mitarbeit ist auch in den Fällen des § 4 auszugehen. Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2021/2022 bedarf es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 der Bezugsverordnung weder eines Ausgleichs noch einer Entscheidung der Klassenkonferenz.

1.2. Sonderregelung zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs (§ 31 in Verbindung mit § 29 WeSchVO)

Abweichend von § 15 der Bezugsverordnung muss eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2021/2022 den 4. Schuljahrgang besucht hat, diesen nicht wiederholen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 der Bezugsverordnung vorliegen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es nicht.

https://schulnetzmail.nibis.de/files/8ccc57dad48fdd874d15ad22a3f7d7fb/220214_Erlass_Versetzung_berg_nge_Sjg.1_bis_10_Original.pdf

Regelungen zum freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1 bis 10 im Schuljahr 2021/2022 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025

Hier: Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10, die im Schuljahr 2020/2021 nicht von der Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder der Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe Gebrauch gemacht haben

Für einige Schülerinnen und Schüler haben die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie auch im Schuljahr 2021/2022 zu Lernrückständen beim Erwerb der Kompetenzen, orientiert an den jeweiligen Kerncurricula der einzelnen Fächer, geführt.

Um diesen Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann ein freiwilliges Zurücktreten eine geeignete Maßnahme darstellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die vom freiwilligen Zurücktreten oder von der Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Schuljahr 2020/2021 Gebrauch gemacht haben, jeweils weiterhin gelten. Für diese Schülerinnen und Schüler findet dieser Erlass keine Anwendung.

Ergänzend zum Bezugserlass werden hier für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10, die im Schuljahr 2020/2021 nicht von der Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder der Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe Gebrauch gemacht haben, im Schuljahr 2021/2022 sowie für die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 nachfolgende Regelungen getroffen:

Freiwilliges Zurücktreten

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten [...] im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.

2. Der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2021/2022 muss **bis zum 10. Juni 2022** gestellt sein.

3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2021/2022 (Zeugniskonferenz) entschieden. Die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit Ende des Schuljahres 2021/2022 und der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2022/2023. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023. Bei Zustimmung zum Antrag auf freiwilliges Zurücktreten durch die Klassenkonferenz bedarf es keiner Versetzungsentscheidung.

5. Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024

5.1. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a werden für das Schuljahr 2021/2022 folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 ein zweites Mal in demselben Schuljahrgang zurücktreten wollen, bereits Nr. 5.2 des Bezugserrlasses zu e gilt.
- Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits aufgrund einer Nichtversetzung wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.

5.2. Abweichend von der Bezugsverordnung ist ein freiwilliges Zurücktreten auch im **Schuljahr 2022/2023** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.

5.3. Abweichend von der Bezugsverordnung ist ein freiwilliges Zurücktreten im **Schuljahr 2023/2024** auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 erstmalig zurückgetreten ist und im Schuljahr 2023/2024 den nächsthöheren Schuljahrgang besucht.

6. Im Falle eines freiwilligen Zurücktretens wird auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres 2021/2022 unter Bemerkungen Folgendes vermerkt: *[Name der Schülerin /des Schülers]* wiederholt den xx. Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 freiwillig.

[...]

8. Schlussbestimmungen

8.1. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 auf Beschluss der Klassenkonferenz bereits vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses freiwillig zurückgetreten sind, sind nur die Regelungen der Nr. 5 dieses Erlasses anzuwenden; im Übrigen gilt § 11 der Bezugsverordnung.

8.3. Dieser Erlass tritt am 15.02.2022 in Kraft.

https://schulnetzmail.nibis.de/files/8ccc57dad48fdd874d15ad22a3f7d7fb/220214_Erlass_freiwilliges_Zur_cktreten_Sjg._1_bis_10_Original.pdf